

Bebauungsplan „Solarpark Schmiedehausen“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

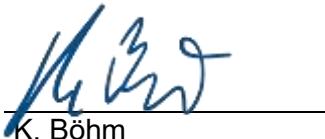
Auftraggeber: KSD 16 UG
c/o Kronos Solar Projects GmbH
Widenmayerstraße 16
80538 München

Auftragnehmer:


BIANCON
Gesellschaft für Biotop-Analyse und Consulting mbH
Bernhardystr. 19
06110 Halle (Saale)

Bearbeitung: Dipl.-Biol. K. Böhm

Halle, den 15.08.2025


K. Böhm

Inhalt:

1	ANLASS UND ZIELSTELLUNG	2
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
3	METHODISCHES VORGEHEN	3
4	DATENGRUNDLAGEN.....	4
5	RELEVANZPRÜFUNG.....	5
5.1	VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN UND ARTENSCHUTZRECHTLICHER BEZUG	5
5.2	CHARAKTERISTIK DER VOM VORHABEN BETROFFENEN FLÄCHEN	6
5.3	ERGEBNISSE DER RELEVANZPRÜFUNG	7
6	KONFLIKTANALYSE UND HERLEITUNG VON ARTENSCHUTZMAßNAHMEN.....	11
6.1	ARTENGRUPPENBEZOGENE KONFLIKTANALYSE	12
6.1.1	<i>Kommune und landesweit ungefährdete frei- und bodenbrütende Brutvogelarten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten</i>	12
6.1.2	<i>Kommune und landesweit ungefährdete höhlen-, halbhöhlen- und nischenbrütende Brutvogelarten mit dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten.....</i>	14
6.2	ARTENBEZOGENE KONFLIKTANALYSE	16
6.2.1	<i>Feldlerche (Alauda arvensis)</i>	16
6.2.2	<i>Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus).....</i>	19
6.2.3	<i>Grauammer (Emberiza calandra)</i>	21
6.2.4	<i>Neuntöter (Lanius collurio)</i>	24
6.2.5	<i>Zauneidechse (Lacerta agilis)</i>	27
7	KONFLIKTVERMEIDENDE MAßNAHMEN	30
8	ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BEURTEILUNG	32
9	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	33

TABELLEN:

Tab. 1:	Ergebnisse der Relevanzprüfung.....	7
Tab. 2:	Artspezifische Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	30

KARTEN

Karte 1: Reviermittelpunkte der ermittelten Brutvogelarten (Maßstab 1 : 4.000)

Karte 2: Zauneidechsenhabitatem/ Verlauf der bauzeitlichen Reptilienschutzzäune
(Maßstab 1 : 4.000)

1 ANLASS UND ZIELSTELLUNG

Die Firma KSD 16 UG - ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der Kronos Solar Projects GmbH - plant nördlich und westlich von Lachstedt, einem Ortsteil der Gemeinde Schmiedehausen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (Landkreis Weimarer Land, Thüringen). Zu diesem Zwecke ist die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes vorgesehen.

Die BIANCON GmbH wurde mit E-Mail vom 24.09.2024 mit der Erstellung eines vorhabenbezogenen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt. In diesem soll eine Prognose artenschutzrechtlicher Betroffenheiten gem. § 44 (1) BNatSchG vorgenommen werden. Bei Bedarf sind Empfehlungen geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu formulieren.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 (1) 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
(Zugriffsverbote).

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **§ 44 (5) BNatSchG** ergänzt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend den aufgeführten Maßgaben des § 44 (5) BNatSchG sind die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten** sowie die in einer **Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG¹** aufgeführten Arten zu prüfen. Die „lediglich“ national besonders geschützten Arten finden im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 15 (1) BNatSchG hinreichende Berücksichtigung.

Liegt ein Verletzungstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG vor, ist die Zulassung des Vorhabens nur über eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich. Art. 16 (1) FFH-RL und Art. 9 (2) VSchRL sind dabei zu beachten.

3 METHODISCHES VORGEHEN

Die Prüfung erfolgt in Anlehnung an eine von der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt erarbeiteten Mustervorlage für Artenschutzbeiträge [25] und wird in zwei Stufen durchgeführt.

Im ersten Schritt, der Relevanzprüfung, wird überprüft, inwieweit ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich möglich ist. Sind bestimmte Artvorkommen aufgrund ihres natürlichen Verbreitungsgebietes oder der örtlichen Gegebenheiten sicher auszuschließen bzw. reichen die vorhabenbedingten Wirkungen offensichtlich nicht dazu aus, Beeinträchtigungen der Arten hervorzurufen, können diese aus der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden in tabellarischer Form dargestellt, wobei aus pragmatischen Gründen zum Teil eine zusammenfassende Einschätzung auf Ebene der Artengruppe erfolgt.

Im darauffolgenden Schritt, der Konfliktanalyse, wird detailliert geprüft, ob das Vorhaben für die in der Relevanzprüfung gekennzeichneten Arten zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führt und ob diese durch artspezifische Vermeidungs- und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) verhindert werden können.

Ist eine Ausnahmezulassung notwendig, werden die fachlichen Voraussetzungen, ggf. unter Berücksichtigung erforderlicher Erhaltungsmaßnahmen (FCS) aufgezeigt.

¹ Eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt bislang nicht vor.

4 DATENGRUNDLAGEN

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basiert auf den folgenden Datengrundlagen:

- Ergebnisse einer vorhabenbezogenen faunistischen Sonderuntersuchung [26] mit Erfassungen zu folgenden Arten(gruppen):

Reptilien, insbes. Zauneidechse

- 6 Begehungstermine an Tagen mit geeigneten Witterungsbedingungen (09.05.24, 18.07.24, 03.08.24, 14.08.24, 27.08.24 u. 20.09.24) mit Transektsbegehungen in Bereichen des Gebietes mit potenzieller Habitatemeignung

Feldhamster

- Feldhamsterbaukartierung analog zur „Querfurter Methode“ anhand von Transekten mit einem Abstand von 10 bis 50 m, abhängig von den Feldfrüchten entweder im Frühjahr bei geringem Aufwuchs oder im Sommer nach der Ernte aber vor dem Umbruch

Brutvögel, einschließlich Horstkartierung

- Brutvogelrevierkartierung gem. SÜDBECK ET AL. (2005) im Eingriffsbereich zzgl. eines 50 m-Puffers, 8 Begebungstermine im Zeitraum März 2024 bis Juni 2024, davon 2 Nachbegehungen, insbesondere zur Kontrolle auf Rebhuhn-Vorkommen (tags: 07.04.24, 21.04.24, 12.05.24, 26.05.24, 12.06.24, 22.06.24; nachts 17.03.24, 30.03.24)
- Horstkartierung im Eingriffsbereich zzgl. eines 300 m-Puffers, 1 Begehung im Frühjahr 2024 und Kontrolle aller Gehölze im laubfreien Zustand auf das Vorhandensein von Horschten, 4 weitere Begehungen (06.04.2024, 09.05.2024, 08.06.2024 und 09.07.2024) zur Beatzkontrolle der festgestellten Horste.

Im Zuge der Erstellung der Unterlage erfolgte zudem eine Biotopkartierung.

Darüber hinaus wurde beim Landratsamt Weimarer Land eine Datenabfrage zum Vorkommen bemerkenswerter Artvorkommen gestellt.

- Ortsbegehung am 01.11.2024 zur Potenzialabschätzung der sonstigen, nicht untersuchten Artengruppen;
- Bebauungsplan „Solarpark Schmiedehausen“ - Vorentwurf, Stand: Januar 2025, digitale Planungsdaten zum Entwurf, Stand: 15.04.2025 [23].

5 RELEVANZPRÜFUNG

5.1 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren und artenschutzrechtlicher Bezug

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 37,5 ha. Das Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage gliedert sich dabei in fünf Teilflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 36,2 ha. Für das Sondergebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,62 festgesetzt.

Randlich der Teilflächen des ausgewiesenen Sondergebietes werden - entlang bestehender Wege und parallel dazu befindlicher linearer Gehölzstrukturen - private Grünflächen zur „Eingrünung“ der Anlage festgesetzt (Gesamtfläche ca. 1,4 ha).

Das aktuell ausschließlich ackerbaulich genutzte Sondergebiet wird zu einem Großteil mit Modultischen überbaut. Die Montage der Modultische erfolgt vorzugsweise in versiegelungsfreier Bauweise mittels Bodenrammung. Die unbefestigten Bodenflächen unter, neben und zwischen den Modultischen können trotz der Nutzung als Photovoltaikanlage für die Entwicklung von Natur und Landschaft genutzt werden. Nach Realisierung wird sich hier eine, den Standortbedingungen entsprechende Vegetationsschicht entwickeln. Für diese ist eine extensive Bewirtschaftung mittels Mahd vorgesehen.

Die im Plangebiet verwendeten Solarmodule werden in Nord-Süd Ausrichtung errichtet. Zwischen den einzelnen Modulreihen besteht ein Abstand von 3 m. Der Abstand zu dem umlaufend vorgesehenen Zaun beträgt mindestens 5 m.

Nähere Angaben zum Vorhaben können der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden. Im Folgenden sollen lediglich die aus naturschutzfachlicher Sicht relevanten Wirkfaktoren dargestellt und der jeweilige artenschutzrechtliche Bezug hergestellt werden.

Baubedingte Wirkungen entstehen während der Bauphase und sind in ihrer Wirkung überwiegend temporär begrenzt. Dabei handelt es sich in erster Linie um Inanspruchnahme von Boden und Vegetation innerhalb des Baufeldes sowie Lärmbeeinträchtigungen, Erschütterungen und optische Störungen infolge des Baugeschehens.

Artenschutzrechtliche Relevanz erreichen die folgenden Wirkfaktoren:

- temporäre Flächeninanspruchnahme, Entfernung der Vegetation in Teilen des Baufeldes mit Gefahr der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und/ oder der Tötung oder Verletzung von Tieren,
- erhöhtes Störungspotenzial (optische Störungen, Lärmentwicklung, Erschütterungen) infolge des Baugeschehens.

Anlagebedingte Wirkungen resultieren im Allgemeinen aus der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme eines geplanten Bauwerkes. Im Zusammenhang mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen diese durch die Aufständerung mit Solarmodulen sowie durch

die Anlage notwendiger Zuwegungen und Nebenanlagen. Die anlagebedingt beanspruchten Flächen befinden sich vollständig innerhalb des Baufeldes.

Folgende Wirkfaktoren besitzen dabei eine artenschutzrechtliche Relevanz:

- Habitatveränderungen/ -verluste durch dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen,
- Störungspotenzial für ausgewählte Artengruppen infolge der Veränderung von Kulissen (z. B. Vögel).

Betriebsbedingte Wirkungen entstehen durch den Betrieb und die Unterhaltung einer geplanten Anlage. Im vorliegenden Fall wird es sich dabei im Wesentlichen um Arbeiten zur Freihaltung der Modultische/ der Anlagenenumfriedung von Bewuchs (Beweidung oder Mahd) sowie um Inspektions-/ Wartungsarbeiten handeln.

Eine artenschutzrechtliche Relevanz ergibt sich für ausgewählte Artengruppen aus dem daraus resultierenden Störungspotenzial.

5.2 Charakteristik der vom Vorhaben betroffenen Flächen

Der Geltungsbereich befindet sich auf einer zwischen Saale- und Ilmtal gelegenen Hochplateauläche. Das Gebiet und sein Umfeld bestehen fast ausschließlich aus offenen, ausgeräumten und derzeit ackerbaulich genutzten Flächen. Strukturierende Gehölze in Form von Hecken oder Baumreihen finden sich nur entlang der vom Vorhaben tangierten Wege

Zum Geltungsbereich zählen fast ausschließlich Ackerflächen. In geringfügigem Maße wurden randlich angrenzende lineare Gehölzstrukturen mit einbezogen. Eine bau- oder anlagebedingte Beanspruchung der Gehölze ist jedoch nicht vorgesehen.

5.3 Ergebnisse der Relevanzprüfung

Die Ergebnisse der durchgeführten Relevanzprüfung werden im Folgenden aufgeführt. Das Spektrum der geprüften Spezies beschränkt sich auf Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet im Land Thüringen liegt. Die Auswahl wurde anhand der auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz veröffentlichten Steckbriefe der Arten des Anhanges IV der FFH-RL getroffen [21]. Bezüglich der Vogelarten wurde sich auf die Resultate der durchgeführten Brutvogelkartierung [26] gestützt.

Sofern nicht anders angegeben richten sich die Angaben zu Lebensraumansprüchen und/ oder Verbreitung der Arten nach Informationen der Internetseiten des THÜRINGER LANDESAMTES FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ [21] und des BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ [22].

Neben den Wirkungen durch das eigentliche geprüfte Vorhaben fanden bei der Beurteilung auch etwaige kumulierende Wirkungen Berücksichtigung, welche sich aus einem weiteren, östlich angrenzenden Vorhaben, dem geplanten Solarpark Bad Sulza [24] ergeben könnten.

Tab. 1: Ergebnisse der Relevanzprüfung

Art	S ¹	G ²		(potenzielles) Vorkommen im Bereich des Vorhabens/ Möglichkeit von Verbotstatbeständen → Notwendigkeit einer weiteren Betrachtung ³						
		D	Th							
Arten des Anhangs IV der FFH-RL										
<u>Säugetiere</u>										
<u>Fledermäuse</u>										
<i>Barbastella barbastellus</i>	§§	2	2	Die für das Vorhaben vorgesehenen Ackerflächen bieten der Artengruppe keine geeigneten Quartierstrukturen. Ein dauerhaftes Vorkommen von Fledermausarten im unmittelbaren Vorhabenbereich kann daher ausgeschlossen werden. Ein vorhabenbedingter Verlust potenzieller Quartiere und/ oder die Tötung von Individuen sind somit nicht zu erwarten. Diesbezügliche Verbotstatbestände sind generell auszuschließen. Prinzipiell möglich erscheint für einige Arten das Vorhandensein von Quartierstrukturen in den an das Gebiet angrenzenden Gehölzstrukturen. In diese soll vorhabenbedingt jedoch nicht eingegriffen werden, sodass diesbezügliche Verbotstatbestände ebenfalls nicht zu erwarten sind. Eine zeitweise Nutzung des Vorhabenbereiches durch verschiedene Fledermausarten als Teil des Jagdhabitats wird generell für möglich gehalten. Aufgrund der Ausgeräumtheit der betroffenen Ackerflächen ist ihnen dabei aber nur eine untergeordnete Bedeutung beizumessen. Eine zeitweise (infolge der baulichen Aktivitäten) oder dauerhafte Verschlechterung der Eignung als Jagdhabitat (durch Errichtung der Modultische) sind nicht zu erwarten. Auf eine weitere vertiefende Betrachtung kann demzufolge verzichtet werden.						
<i>Mopsfledermaus</i>										
<i>Eptesicus nilssonii</i>	§§	3	2							
<i>Nordfledermaus</i>										
<i>Eptesicus serotinus</i>	§§	3	2							
<i>Breitflügelfledermaus</i>										
<i>Myotis alcathoe</i>	§§	1	1							
<i>Nymphenfledermaus</i>										
<i>Myotis bechsteinii</i>	§§	2	2							
<i>Bechsteinfledermaus</i>										
<i>Myotis brandtii</i>	§§	-	2							
<i>Große Bartfledermaus</i>										
<i>Myotis dasycneme</i>	§§	G	R							
<i>Teichfledermaus</i>										
<i>Myotis daubentonii</i>	§§	-	-							
<i>Wasserfledermaus</i>										
<i>Myotis myotis</i>	§§	-	3							
<i>Großes Mausohr</i>										
<i>Myotis mystacinus</i>	§§	-	2							
<i>Kleine Bartfledermaus</i>										
<i>Myotis nattereri</i>	§§	-	2							
<i>Fransenfledermaus</i>										
<i>Nyctalus leisleri</i>	§§	D	2							
<i>Kleiner Abendsegler</i>										
<i>Nyctalus noctula</i>	§§	V	1							
<i>Abendsegler</i>										
<i>Pipistrellus nathusii</i>	§§	-	2							
<i>Rauhhautfledermaus</i>										
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§	-	3							
<i>Zwergfledermaus</i>										

Art	S ¹	G ²		(potenzielles) Vorkommen im Bereich des Vorhabens/ Möglichkeit von Verbotstatbeständen → Notwendigkeit einer weiteren Betrachtung ³	
		D	Th		
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> Mückenfledermaus	§§	-	D		-
<i>Plecotus auritus</i> Braunes Langohr	§§	3	3		-
<i>Plecotus austriacus</i> Graues Langohr	§§	1	1		-
<i>Rhinolophus hipposideros</i> Kleine Hufeisennase	§§	2	3		-
<i>Vespertilio murinus</i> Zweifarbfledermaus	§§	D	G		-
Sonstige Säugetiere					
<i>Cricetus cricetus</i> Feldhamster	§§	1	1	Im Rahmen der projektbezogenen faunistischen Sonderuntersuchung wurden die für das Vorhaben vorgesehenen Flächen auf Vorhandensein der Art hin untersucht. Es konnten keinerlei Anzeichen einer Besiedlung festgestellt werden [26]. Somit sind diesbezüglich keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.	-
<i>Canis lupus</i> Wolf	§§	3	2	Ein dauerhaftes Vorkommen der sonstigen Säugetierarten im Bereich des geplanten Vorhabens kann mit Hinblick auf deren Habitatansprüche ausgeschlossen werden.	-
<i>Castor fiber</i> Biber	§§	V	3		-
<i>Felis silvestris</i> Wildkatze	§§	3	3		-
<i>Lutra lutra</i> Fischotter	§§	3	3		-
<i>Lynx lynx</i> Luchs	§§	1	1		-
<i>Muscardinus avellanarius</i> Haselmaus	§§	V	3		-
<i>Mustela lutreola</i> Europäischer Nerz	§§	0	0		-
Reptilien					
<i>Coronella austriaca</i> Schlingnatter	§§	3	2	Beide Arten besiedeln reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und Hochstaudenfluren. Bevorzugt werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten. Ein Auftreten der Arten in den unmittelbar für das Vorhaben vorgesehenen Bereichen kann nutzungsbedingt generell ausgeschlossen werden (Ackernutzung). Auch in den an das Vorhaben angrenzenden Randbereichen ist ein Auftreten der relativ anspruchsvollen Schlingnatter - mit Hinblick auf die bestehende Habitatausstattung und das rezente Verbreitungsgebiet der Art - nicht zu erwarten. Diesbezügliche Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden.	-
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	§§	V	3	Hier konnten jedoch im Rahmen der vorhabenbezogenen faunistischen Sonderuntersuchungen Nachweise der Zauneidechse erbracht werden [26]. Auf die Möglichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird im Rahmen der Konfliktanalyse näher eingegangen.	+
Amphibien					
<i>Bufo viridis</i> Wechselkröte	§§	2	2	Der Untersuchungsraum ist frei von Gewässern. Auch in seinem Umfeld sind keine Gewässer mit Eignung als Amphibienlaichhabitat vorhanden. Daher besteht kein Potenzial zum Vorkommen von Amphibien. Diesbezügliche Verbotstatbestände sind generell auszuschließen.	-
<i>Epidalea calamita</i> Kreuzkröte	§§	2	1		-
<i>Hyla arborea</i> Laubfrosch	§§	3	2		-
<i>Pelobates fuscus</i> Knoblauchkröte	§§	3	2		-
<i>Rana arvalis</i> Moorfrosch	§§	3	2		-
<i>Triturus cristatus</i> Kammmolch	§§	3	3		-
<i>Alytes obstetricans</i> Geburtshelferkröte	§§	2	1		-
<i>Gelbbauchunke</i> <i>Bombina variegata</i>	§§	2	1		-
<i>Bombina bombina</i> Rotbauchunke	§§	2	1		-

Art	S ¹	G ²		(potenzielles) Vorkommen im Bereich des Vorhabens/ Möglichkeit von Verbotstatbeständen → Notwendigkeit einer weiteren Betrachtung ³		
		D	Th			
<i>Pelophylax lessonae</i> Kleiner Wasserfrosch	§§	G	G			-
<i>Rana dalmatina</i> Springfrosch	§§	V				-
<u>Käfer</u>						
<i>Osmodesma eremita</i> Eremit, Juchtenkäfer	§§	2	2	Das Vorhaben führt nicht zum Verlust von Gehölzen. Damit können Beeinträchtigungen der xylobiont lebenden Käferart generell ausgeschlossen werden. Entsprechende Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten.		-
<u>Schmetterlinge</u>						
<i>Coenonympha hero</i> Wald-Wiesen-Vögelchen	§§	2	0	Ein Vorkommen der Arten im Gebiet ist aufgrund ihrer aktuellen Verbreitungssituation bzw. des Fehlens geeigneter Habitate/ der notwendigen Raupenfutterpflanzen sicher auszuschließen.		-
<i>Eriogaster catax</i> Hecken-Wollafter	§§	1	1			-
<i>Gortyna borelia</i> Haarstrangwurzeleule	§§	1	1			-
<i>Maculinea arion</i> Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	§§	3	2			-
<i>Maculinea nausithous</i> Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	§§	V	2			-
<i>Maculinea teleius</i> Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	§§	2	1			-
<i>Parnassius mnemosyne</i> Schwarzer Apollo	§§	2	1			-
<i>Proserpinus proserpina</i> Nachtkerzenschwärmer	§§	-	2			-
<u>Libellen</u>						
<i>Leucorrhinia albifrons</i> Östliche Moosjungfer	§§	1	1	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund des Fehlens geeigneter Larvalhabitatem (Gewässer) sicher auszuschließen. Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten.		-
<i>Leucorrhinia pectoralis</i> Große Moosjungfer	§§	2	1			-
<i>Ophiogomphus cecilia</i> Grüne Keiljungfer	§§	2	1			-
<i>Stylurus flavipes</i> Asiatische Keiljungfer	§§	G	-			-
<u>Weichtiere</u>						
<i>Margaritifera margaritifera</i> Flussperlmuschel	§§	1	1	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate (Gewässer) sicher auszuschließen. Diesbezügliche Verbotstatbestände sind nicht möglich.		-
<i>Unio crassus</i> Gemeine Bachmuschel	§§	1	1			-
<u>Pflanzen</u>						
<i>Angelica palustris</i> Sumpf-Engelwurz	§§	2	2	Bei den Arten handelt es sich um sehr seltene, stenöke Spezies, für die in Auswertung der Standortverhältnisse und des Biotoptypeninventars ein Vorkommen im Gebiet generell nicht möglich ist. Entsprechende Verbotstatbestände sind auszuschließen.		-
<i>Cypripedium calceolus</i> Frauenschuh	§§	3	2			-
<u>Europäische Vogelarten</u>						
Im Rahmen der vorhabenbezogenen faunistischen Erfassungen [26] wurden insgesamt 15 Vogelarten angetroffen. Davon sind 11 Arten als Brutvögel einzustufen						
Bei den Erfassungen wurde ein Untersuchungsraum von ca. 50 m um den geplanten Solarpark zugrunde gelegt. Zwischenzeitlich wurde eine Verkleinerung des Geltungsbereiches vorgenommen. Der Betrachtungsraum des vorliegenden Artenschutzbeitrags wurde entsprechend angepasst.						
Inwieweit die erfassten Arten für eine eingehendere Prüfung vorzusehen sind, ist nachstehend angegeben. Es werden ausschließlich Brutvorkommen als prüfrelevant gewertet. Arten, die nur zeitweilig das Gebiet aufsuchen (z. B. Nahrungsgäste) bzw. für die kein Brutvogelstatus ermittelt werden konnte (Brutzeitbeobachtung), werden als nicht prüfrelevant eingestuft. Ihr Auftauchen im Eingriffsgebiet erfolgt in Anbetracht der existierenden Biotaupausstattung nicht zielgerichtet, sondern eher zufällig. Da die vorhabenbedingten Wirkfaktoren für diese Arten keine über das normale Lebensrisiko hinausreichenden Beeinträchtigungen der Individuen erwarten lassen, können für sie die Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.						
Bei der Einschätzung wurde die Lage der jeweils ermittelten Reviermittelpunkte zugrunde gelegt.						
Die weitere Konfliktanalyse erfolgt für nicht streng geschützte und nicht im Anhang I der VSchRL aufgeführte und gleichzeitig für ungefährdete Vogelarten (einschließlich Kategorie V) zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe (in Anlehnung an die Erläuterungen der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt [25]).						

Art	S ¹	G ²		(potenzielles) Vorkommen im Bereich des Vorhabens/ Möglichkeit von Verbotstatbeständen → Notwendigkeit einer weiteren Betrachtung ³	
		D	Th		
<i>Alauda arvensis</i> Feldlerche	§	3	V	19 BP im Untersuchungsraum der faunistischen Erfassungen, davon 17 innerhalb des geplanten Geltungsbereiches	+
<i>Anthus pratensis</i> Wiesenpieper	§	2	2	1 BP ca. 40 m südlich der östlichen Teilfläche, In Anbetracht des Abstandes zum Vorhaben und unter Berücksichtigung einer in diesem Abschnitt befindlichen abschirmenden Gehölzstruktur sind keine vorhabenbedingten Wirkungen auf den Brutstandort zu erwarten. Auf eine nähere Betrachtung kann verzichtet werden.	-
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	§§	*	*	1 BP in einer Gehölzinsel ca. 100 m östlich der Teilfläche 1 und damit deutlich außerhalb vorhabenbedingter Wirkungen	-
<i>Carduelis carduelis</i> Stieglitz	§	*	*	1 BZF	-
<i>Cyanistes caeruleus</i> Blaumeise	§	*	*	1 BP in einer Heckenstruktur am Rande der Teilfläche 4	+ ^z
<i>Emberiza calandra</i> Grauammer	§§	V	3	2 BP: in einer Heckenstruktur zwischen Teilflächen 2 und 3 sowie ca. 50 m südlich der Teilfläche 5	+
<i>Emberiza citrinella</i> Goldammer	§	*	*	1 BP am nordwestlichen Rand der Teilfläche 4	+ ^z
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	§	V	*	Nahrungsgast	-
<i>Lanius collurio</i> Neuntöter	§ V	*	*	2 BP in einer Heckenstruktur am westlichen/ nördlichen Rand der Teilfläche 4	+
<i>Milvus milvus</i> Rotmilan	§§ V	*	*	Nahrungsgast in den Teilflächen 4 und 5	-
<i>Motacilla flava</i> Schafstelze	§	*	*	3 BP innerhalb und am Rande der Teilfläche 2	+ ^z
<i>Parus major</i> Kohlmeise	§	*	*	1 BP einer Heckenstruktur am Rande der Teilfläche 5	+ ^z
<i>Phoenicurus phoenicurus</i> Gartenrotschwanz	§	*	3	1 BP einer Heckenstruktur am Rande der Teilfläche 4	+
<i>Sylvia communis</i> Dorngrasmücke	§	*	*	1 BP einer Heckenstruktur am Rande der Teilfläche 4	+ ^z
<i>Turdus merula</i> Amsel	§	*	*	1 BZF	-

Erläuterungen:

1 S = Schutzstatus
 § = besonders geschützte Art (§ 7 (2) Nr. 13 BNatSchG [5]); §§ = streng geschützte Art (§ 7 (2) Nr. 14 BNatSchG [5]);
 V = Art des Anhangs I VSchRL [34];

2 G = Gefährdung

D = Rote Liste Deutschland [9] [10] [11] [7] [8] bzw. [30], Th = Rote Liste Thüringen [31]:

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem seltene Arten mit geographischer Restriktion, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, D = Daten defizitär, V = Arten der Vorrangliste; - = nicht gefährdet

3 BP = Brutpaar(e); BZF = Brutzeitfeststellung

Notwendigkeit einer weiteren Betrachtung:

- = nicht prüfrelevant

+ = prüfrelevant, weitere Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse

+^z = Die weitere Konfliktanalyse erfolgt zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe.

6 KONFLIKTANALYSE UND HERLEITUNG VON ARTENSCHUTZMAßNAHMEN

Im vorigen Kapitel wurde dargelegt, dass das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für folgende Arten bzw. Artengruppen zunächst nicht ausgeschlossen werden kann:

Artengruppen:

1. Kommune und landesweit ungefährdete (einschließlich Kat. V) frei-, bodenbrütende Brutvogelarten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten:
Dorngrasmücke, Goldammer, Schafstelze;
2. Kommune und landesweit ungefährdete (einschließlich Kat. V) höhlen-, halbhöhlen- und nischenbrütende Brutvogelarten mit dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten:
Blaumeise, Kohlmeise.

Arten:

1. Vögel - streng geschützte, landesweit gefährdete und/ oder Arten nach Anhang I VSchRL:
 - Feldlerche (*Alauda arvensis*),
 - Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*),
 - Graummer (*Emberiza calandra*),
 - Neuntöter (*Lanius collurio*);
2. Arten nach Anhang IV FFH-RL:
 - Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

6.1 Artengruppenbezogene Konfliktanalyse

6.1.1 Kommune und landesweit ungefährdete frei- und bodenbrütende Brutvogelarten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten

Dorngrasmücke, Goldammer, Schafstelze

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten

Es werden in dieser Gruppierung ausschließlich Arten ohne eine erhöhte Gefährdung zusammengefasst, die auch kein erhöhtes Schutzbedürfnis nach Anhang I VSchRL besitzen oder nach BNatSchG nationalrechtlich streng geschützt sind (vgl. Tab. 1).

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die einzelnen Arten besitzen unterschiedliche ökologische Einnischungen bzw. Habitatansprüche. Es werden hier jedoch ausschließlich solche Arten gruppiert, die ihre Nester nur für eine Brut bzw. Saison nutzen und im Folgejahr jeweils neue Niststätten errichten. Dabei handelt es sich im vorliegenden Fall um Frei- oder Bodenbrüter. Zu den Lebensräumen gehören offene/ halboffene Landschaften. Dorngrasmücke und Schafstelze gehören zu den Langstreckenziehern. Sie verlassen in den Wintermonaten das Brutgebiet und überwintern in südlichen Breiten. Die Goldammer gilt in Deutschland als Teilzieher. Viele Exemplare überwintern oder werden im Winterhalbjahr durch nordische Gäste ersetzt.

Die Hauptbrutzeit der Arten erstreckt sich über den Zeitraum April bis Juli (im Falle der Schafstelze bis August).

Verbreitung

Deutschland:

Alle Spezies sind in Deutschland weit bzw. durchgängig verbreitet. Die Arten sind in ihren Beständen stabil.

Thüringen:

Alle Arten dieser Gruppe sind landesweit verbreitet. Die Bestände besitzen überwiegend einen stabilen Trend.

Untersuchungsraum:

Vorkommen nachgewiesen;

Für die Arten wurden im Geltungsbereich und seinem näheren Umfeld folgende Bestände ermittelt [26]: Dorngrasmücke - 1 BP, Goldammer - 1 BP, Schafstelze - 3 BP.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)

Zur Vermeidung von Individuenverlusten ist ein konfliktvermeidendendes Bauzeitenmanagement vorzusehen. Die Baufeldfreimachung auf der Fläche ist ausschließlich im Zeitraum von September bis Februar vorzunehmen (→ **Maßnahme 1**).

Damit wird eine Schädigung von Individuen oder Fortpflanzungsstadien (Eiern, Jungtieren) wirksam verhindert. Der Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt nicht ein.

b) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)

Es wird davon ausgegangen, dass die baubedingten Störwirkungen nur unwesentlich über die ohnehin berücksichtigte flächige Beanspruchung hinausreichen werden. Die Intensität wird sich im Rahmen der normalen landwirtschaftlichen Nutzung bewegen. Beeinträchtigungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der drei Arten werden nicht erwartet. Erhebliche Beeinträchtigungen der Spezies, welche aus der geplanten Anlage oder ihrem Betrieb resultieren, sind ebenfalls nicht zu prognostizieren.

Vorhabenbedingte Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind daher auszuschließen.

c) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die hier betrachteten freibrütenden Arten nutzen ihre Niststätten nicht dauerhaft, sondern nur für eine Brut bzw. eine Saison. Die Nester verlieren nach dem Abschluss des Brutgeschäftes den Status als Fortpflanzungsstätten. Unter Beachtung der o. g. konfliktvermeidenden Bauzeitenregelung (→ **Maßnahme 1**) kann ein baubedingter Verlust von Nestern ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Auch ein dauerhafter Brutplatzverlust durch eine nachteilige Habitatveränderung infolge der Errichtung der Modultische ist bei den betreffenden Arten nicht zu befürchten. Die Arten nutzen ein relativ breites Spektrum an Lebensräumen. Es ist davon auszugehen, dass die Exemplare flexibel reagieren und den Bereich auch nach Fertigstellung und während des Betriebes der Anlage als Bruthabitat annehmen werden.

Fazit: Für die Artengruppe der landesweit ungefährdeten freibrütenden Vögel können unter Beachtung der Festsetzungen für die Bauzeit Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

6.1.2 Kommune und landesweit ungefährdete Höhlen-, halbhöhlen- und nischenbrütende Brutvogelarten mit dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten

Blaumeise, Kohlmeise

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten

Es werden in dieser Gruppierung ausschließlich Arten ohne eine erhöhte Gefährdung zusammengefasst, die auch kein erhöhtes Schutzbedürfnis nach Anhang I VSchRL besitzen oder nach BNatSchG nationalrechtlich streng geschützt sind (vgl. Tab. 1).

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Den beiden Arten ist gemeinsam, dass sie zur Anlage ihrer Brutplätze Hohlräume, meist in starkstämmigen Bäumen oder in bzw. an Gebäuden und Bauwerken nutzen. Dabei handelt es sich in der Regel um Vollhöhlen. Diese können in den Folgejahren von derselben Art oder aber anderen Höhlenbrütern weiter genutzt werden.

Zu den Lebensräumen gehören halboffene Landschaften, Gehölzränder oder auch Siedlungsbereiche. Die Spezies können auch im Inneren geschlossener Wälder angetroffen werden.

Die beiden betreffenden Arten überdauern als Standvögel im Umfeld des Brutreviers bzw. erhalten teilweise im Winter auch Zuzug von Individuen nordischer Populationen.

Die Brutzeit kann bereits im März beginnen und erstreckt sich bis in den August hinein.

Verbreitung

Deutschland:

Die beiden Spezies sind in Deutschland weit bzw. durchgängig verbreitet. Sie sind in ihren Beständen stabil oder langfristig zunehmend.

Thüringen:

Die Arten sind landesweit verbreitet. Die Bestände besitzen einen stabilen Trend.

Untersuchungsraum:

Vorkommen nachgewiesen; Für die Arten wurden im Geltungsbereich und seinem Umfeld folgende Bestände ermittelt [26]: Blaumeise - 1 BP, Kohlmeise - 1 BP.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)

Die Realisierung des Vorhabens beschränkt sich ausschließlich auf aktuell landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese Flächen kommen nicht als Brutstandort der beiden Vogelarten infrage. Die Vorkommen der hier betrachteten Spezies beschränken sich auf die angrenzenden Heckenstrukturen. Diese bleiben unangetastet.

Eine vorhabenbedingte Schädigung von Individuen oder Fortpflanzungsstadien (Eiern, Jungtieren) ist somit nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist auszuschließen.

b) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)

Die baubedingten Störwirkungen werden nur geringfügig über die ohnehin berücksichtigte flächige Beanspruchung hinausreichen. Die Intensität wird sich nur unwesentlich über der normalen landwirtschaftlichen Flächennutzung bewegen. Beeinträchtigungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der jeweiligen Arten werden nicht erwartet. Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten, welche aus der geplanten Anlage oder ihrem Betrieb resultieren, sind ebenfalls nicht zu prognostizieren.

Vorhabenbedingte Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind daher auszuschließen.

c) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Das geplante Baufeld als derzeit ackerbaulich genutzte Fläche bietet für die beiden Arten kein Potenzial zur Anlage von Nestern.

Ein Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist generell auszuschließen.

Fazit: Für die Artengruppe der ungefährdeten höhlen-, halbhöhlen- und nischenbrütenden Vögel können Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

6.2 Artenbezogene Konfliktanalyse

6.2.1 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IVa FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie 3</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Thüringen <i>Kategorie V</i>	

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind in Abhängigkeit von der Feldbestellung 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Ausführungen nach [17]

Verbreitung

Deutschland:

Die Art ist bundesweit verbreitet und zählt mit 2,1 bis 3,2 Mill. Brutpaaren zu den häufigen Arten [6].

Thüringen:

Die Feldlerche ist landesweit verbreitet und zählt zu den häufigen Arten. Ihr Hauptverbreitungsgebiet ist das Thüringer Becken. Besiedelt werden aber auch Ackerflächen bis in alle Höhenlagen in Thüringen.

Untersuchungsraum:

Vorkommen nachgewiesen; 19 Brutpaare im Untersuchungsraum der faunistischen Erfassungen, davon 17 innerhalb des geplanten Geltungsbereiches [26];

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)

Die Errichtung der Solarmodule ist auf Ackerflächen vorgesehen, auf denen im Rahmen der vorhabenbezogenen faunistischen Sonderuntersuchungen [26] die Feldlerche als Brutvogel nachgewiesen werden konnte.

Erfolgt die Baufeldfreimachung im Frühjahr oder Sommer, also innerhalb der Brutzeit der Art, sind Individuen-/ Gelegeverluste infolge des Baugeschehens zu erwarten. Um diesbezügliche Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist ein konfliktvermeidendes Bauzeitenmanagement notwendig:

Für die Baufeldfreimachung der Flächen ist ausschließlich der Zeitraum von September bis Februar zugelassen (→ **Maßnahme 1**).

Unter Beachtung dieser Maßnahme kann das Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

b) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)

Es ist davon auszugehen, dass die baubedingten Störwirkungen nur unwesentlich über die ohnehin betrachtete flächige Beanspruchung hinausreichen werden. Die Intensität wird kaum den Rahmen einer normalen landwirtschaftlichen Nutzung übersteigen. Beeinträchtigungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Feldlerche werden nicht erwartet. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art, welche aus der geplanten Anlage oder ihrem Betrieb resultieren, sind ebenfalls nicht zu prognostizieren.

Vorhabenbedingte Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG werden nicht erwartet.

c) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Feldlerche nutzt ihre Niststätten nicht dauerhaft, sondern nur für eine Saison. Die Nester verlieren nach dem Abschluss des Brutgeschäftes den Status als Fortpflanzungsstätten. Unter Beachtung der o. g. konfliktvermeidenden Bauzeitenregelung (→ **Maßnahme 1**) kann ein baubedingter Verlust von Nestern der Feldlerche ausgeschlossen werden.

Kontroverse Angaben finden sich in der Fachliteratur zu der Problematik, inwieweit es infolge der aufgestellten Solarmodule zu einer dauerhaften Verschlechterung der Eignung als Bruthabitat der Art kommen könnte. NEULING berichtet im Rahmen einer zeitgleich zur Errichtung des brandenburgischen Solarparks Turnow-Preilack durchgeföhrten avifaunistischen Untersuchung, dass einige Vogelarten, darunter auch die Feldlerche, in Bezug auf die Modulflächen der Anlage ein massives Meideverhalten zeigten [28]. Dagegen konnten bei einer Untersuchung in einem anderen Solarpark in Brandenburg (Finow) diese Ergebnisse nicht bestätigt

werden. Hier schien der Standort für die Feldlerche, die zwischen den Modulreihen Brutplätze besetzte, eher vorteilhaft [33]. Als Grund dafür wird von den Autoren der größere Modulabstand gesehen [33].

Anfang dieses Jahres wurde eine bundesweit angelegte Feldstudie über die Artenvielfalt in Solarparks veröffentlicht [13]. In dieser konnte belegt werden, dass die Feldlerche Photovoltaikfreiflächenanlagen durchaus in gleicher oder größerer Anzahl bebrütet als einen Acker. Voraussetzung dafür ist, dass die Anlage ausreichend Strukturen aufweist (wie z. B. Wege) und die Pflege entsprechend geeignet ist.

Im vorliegenden Planungsfall ist im Gebiet mit 0,62 eine relativ geringe Grundflächenzahl vorgesehen. Zwischen den Modulreihen wird ein Abstand von mindestens 3 m eingehalten. Zu der umlaufend vorgesehenen Einfriedung verbleibt zudem ein Abstand von 5 m. Daher besteht auch zukünftig ein vergleichsweise großzügiger Freiflächenanteil.

Die Freiflächen der Anlage sollen mittels Mahd gepflegt werden. Um dem Schutz von Bodenbrütern gerecht zu werden, erfolgt diese abschnittsweise. Der erste Mahdtermin wird fruhstens Anfang Juli vorgenommen (→ **Maßnahme 3**).

Daher ist davon auszugehen, dass das Areal des geplanten Solarparks auch weiterhin ohne größere Einschränkungen als Bruthabitat der Feldlerche dienen kann. Durch die Aufstellung der Solarmodule wird keine nachhaltige Verschlechterung der Eignung als Bruthabitat eintreten.

Ein Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

Fazit: Unter Beachtung der Festsetzungen für die Bauzeit können für die Feldlerche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

6.2.2 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> streng geschützt | <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt |
| <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO | <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO |
| <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IVa FFH-RL | <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart |
| <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV | <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV |

Gefährdungsstatus

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie -</i> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Thüringen <i>Kategorie 3</i> |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in West- und Zentralafrika überwintert. Seine Bruthabitate findet er bei uns in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Die Nahrung besteht aus kleinen Wirbellosen, vor allem aus Insekten und Spinnen. Gelegentlich werden auch Beeren und Früchte gefressen.

Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.

- Ausführungen nach [19]

Verbreitung**Deutschland:**

Die Art ist bundesweit verbreitet und zählt mit 110.000 bis 160.000 Brutpaaren zu den häufigen Arten (Stand 2005) [6].

Thüringen:

Der Gartenrotschwanz ist landesweit verbreitet. Allerdings mussten kurzfristige Bestandsverluste verzeichnet werden, sodass er in die Rote Liste Thüringens aufgenommen werden musste [31].

Untersuchungsraum:

Vorkommen nachgewiesen; 1 Brutvorkommen in einer Heckenstruktur am Rande des geplanten Geltungsbereiches [26].

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)

Die Solarmodule sollen ausschließlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden. Diese kommen nicht als Brutstandort des Gartenrotschwanzes infrage. Der im Rahmen der faunistischen Sonderuntersuchungen [26] getätigte Nachweis gelang in einer Heckenstruktur am Rande des geplanten Sondergebietes. In die als Brutstandort genutzte Struktur wird nicht eingegriffen.

Dementsprechend kann eine aus dem Baugeschehen resultierende Schädigung von Individuen oder Fortpflanzungsstadien (Eiern, Jungtieren) ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt nicht ein.

b) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)

Die baubedingten Störwirkungen werden nur unwesentlich über die ohnehin berücksichtigte flächige Beanspruchung hinausreichen. Die Intensität wird sich im Rahmen der normalen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bewegen. Beeinträchtigungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Gartenrotschwanzes sind damit nicht zu erwarten. Erhebliche anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Art sind ebenfalls nicht zu prognostizieren.

Vorhabenbedingte Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind daher auszuschließen.

c) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Das für die Aufstellung der Solarmodule vorgesehene Areal kommt nicht als Bruthabitat des Gartenrotschwanzes infrage (Acker).

In die im Rahmen der Sonderuntersuchung als Bruthabitat der Art ermittelte randlich des ausgewiesenen Sondergebietes befindliche Gehölzstruktur wird nicht eingegriffen. Diese bleibt erhalten. Ein baubedingter Verlust von Nestern kann somit generell ausgeschlossen werden. Auch ein dauerhafter Brutplatzverlust durch eine nachteilige Habitatveränderung infolge der Errichtung der Solarmodule wird für die Art nicht erwartet. Die für die Art wichtigen Saumstrukturen bleiben weitgehend erhalten. Durch die im B-Plan festgeschriebenen Maßnahmen zur randlichen Eingrünung werden zudem weitere wichtige Habitatstrukturen geschaffen. Ein Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

Fazit: Für den Gartenrotschwanz können Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

6.2.3 Grauammer (*Emberiza calandra*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt | <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt |
| <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO | <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO |
| <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IVa FFH-RL | <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart |
| <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV | <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV |

Gefährdungsstatus

- | |
|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie V</i> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Thüringen <i>Kategorie 3</i> |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Grauammer galt lange Zeit als Charakterart offener Ackerlandschaften. Sie braucht zur Brutzeit, neben einem geeigneten Nahrungsangebot, niedrige oder lückige Bodenvegetation für den Nahrungserwerb und dichter bewachsene Stellen als Neststandort. Wichtige Habitatrequisiten sind weiterhin vereinzelt stehende Büsche, Bäume oder Feldscheunen sowie Zäune als Singwarten. Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in einer Mulde in busch- oder baumfreier Umgebung angelegt. Die Brutzeit erstreckt sich von Mai bis August, mit Schwerpunkt Mai/ Juni. Meist findet eine, gelegentlich finden zwei Jahresbruten statt. Ein Brutrevier kann je nach Habitatqualität eine Größe von 1,5 bis 3 (maximal 8) ha erreichen. Die Siedlungsdichte kann unter optimalen Bedingungen über 2 Brutpaare auf 10 ha betragen, die heutigen Dichten sind deutlich geringer. Die Nahrung besteht v. a. aus Sämereien von Wildkräutern und Getreide. Während des Sommers werden die Jungen v. a. mit tierischer Kost gefüttert (z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken, Käfer, Spinnen).

Angaben nach [18]

Die Art ging Mitte des vorigen Jahrhunderts deutschlandweit stark zurück, um Ende der 1980er Jahre einen Tiefpunkt des Bestandes zu erreichen. Seitdem nehmen die Bestände lokal und vor allem in Ostdeutschland wieder zu, wo die Besiedlung der ab Anfang der 1990er Jahre große Flächen einnehmenden Ackerbrachen von den noch besiedelten Bereichen (Tagebaue, Truppenübungsplätze usw.) ausging. Mit der Zunahme der Ackerbrachen und Sukzessionsflächen verbesserte sich für die Grauammer auch die Nahrungsverfügbarkeit (vor allem im Winter). Von Vorteil ist weiterhin, dass die Ruderalflächen, welche dem Bodenbrüter auch als Brutplatz dienen, erst spät gemäht werden, was den Bruterfolg absichert [3].

Verbreitung**Deutschland:**

Die Art ist bundesweit verbreitet; 21.000 bis 31.000 Brutpaare (Stand 2005) [6].

Thüringen:

Die Art ist landesweit verbreitet. Sie zählt mit einem Bestand von 2.500 bis 5.000 Brutpaaren (Stand 2015) zu den mittelhäufigen Arten des Landes, wobei innerhalb der letzten 25 Jahre eine Zunahme um mehr als 20 % verzeichnet werden konnte [31].

Untersuchungsraum:

Vorkommen nachgewiesen; 1 Brutpaar in einer Heckenstruktur zwischen Teilflächen 2 und 3 sowie ca. 50 m südlich der Teilfläche 5 [26].

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG**a) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)**

Die Solarmodule sollen ausschließlich auf Ackerflächen errichtet werden. Diese kommen nicht als Brutstandort der Grauammer in Frage. Die im Zuge der faunistischen Sonderuntersuchungen [26] getätigten Nachweise gelangen lediglich innerhalb angrenzender Saumstrukturen. Dementsprechend kann eine aus dem Baugeschehen resultierende Schädigung von Individuen oder Fortpflanzungsstadien (Eiern, Jungtieren) generell ausgeschlossen werden.

Zudem ist im Zusammenhang mit dem Vorkommen anderer Vogelarten generell ein konfliktvermeidendes Bauzeitenmanagement vorgesehen. Dieses sieht eine Baufeldfreimachung der Flächen ausschließlich im Zeitraum von September bis Februar vor (→ **Maßnahme 1**), sodass baubedingte Individuenverluste vermieden werden.

Der Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt nicht ein.

b) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)

Die baubedingten Störwirkungen werden nur unwesentlich über die ohnehin berücksichtigte flächige Beanspruchung hinausreichen. Die Intensität wird sich im Rahmen der regulären landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bewegen. Beeinträchtigungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Grauammer sind somit nicht zu erwarten. Erhebliche anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Spezies sind ebenfalls nicht zu prognostizieren.

Vorhabenbedingte Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind daher auszuschließen.

c) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Grauammer nutzt ihre Niststätten nicht dauerhaft, sondern nur für eine Saison. Die Nester verlieren nach dem Abschluss des Brutgeschäftes den Status als Fortpflanzungsstätten. Unter Beachtung der o. g. konfliktvermeidenden Bauzeitenregelung (→ **Maßnahme 1**) kann ein baubedingter Verlust von Nestern der Grauammer ausgeschlossen werden.

Auch ein dauerhafter Brutplatzverlust durch eine nachteilige Habitatveränderung infolge der Errichtung der Solarpaneele wird für die Art nicht erwartet. Die für die Grauammer wichtigen Saumstrukturen bleiben erhalten. Positiv wirken sich zudem die in den grünordnerischen Festlegungen des B-Plans festgeschriebenen Maßnahmen zur randlichen Eingrünung des Gebietes aus.

Darüber hinaus konnte in verschiedenen Untersuchungen im Land Brandenburg belegt werden, dass Solarparks von der Grauammer teilweise in sehr großen Dichten besiedelt werden [12] [29]. Es ist davon auszugehen, dass die Spezies den Bereich auch nach Fertigstellung und während des Betriebes der Anlage weiterhin als Bruthabitat annehmen wird. Ein Verbotsstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

Fazit: Unter Beachtung der Festsetzungen für die Bauzeit können für die Grauammer Verbotsstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

6.2.4 Neuntöter (*Lanius collurio*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> streng geschützt | <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt |
| <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO | <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO |
| <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IVa FFH-RL | <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart |
| <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV | <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV |

Gefährdungsstatus

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie -</i> |
| <input type="checkbox"/> Rote Liste Thüringen <i>Kategorie -</i> |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Neuntöter gehören zu den Langstreckenziehern, die ihre Brutgebiete überwiegend ab Ende April besetzen. Hohe Brutortstreue wurde zumindest für Männchen nach erfolgreicher Brut nachgewiesen: mehrjährige Männchen bis zu 39 %, zweijährige Männchen bis zu 26 %. Bei einer Sterblichkeit von ca. 42 % für Adulte sowie 47 % für Zweijährige kehrt damit ein hoher Anteil ins Brutgebiet zurück [4].

Neuntöter besiedeln halboffene Landschaften mit Hecken, Waldrändern und anderen Saumhabitaten, werden aber auch in Obstbaumbeständen, in lichten Wäldern oder auf Kahlschlägen und Lichtungen nachgewiesen. Von besonderer Bedeutung sind Dornenbüschle (vor allem Schlehe, Weißdorn, Heckenrose, Brombeere) als Nahrungsdepot, dichte Büsche als Nistplatz sowie freie Ansitzwarten wie Zäune, Leitungen, Büsche und Bäume). Grenzt an die Gehölzstrukturen extensiv genutztes Grünland (Feuchtwiesen bis Trockenrasen) an, werden diese Bereiche denen mit Nachbarschaft zu Ackerflächen vorgezogen. Gern werden unbefestigte Feldwege als Nahrungsfläche genutzt, da hier Ansitzwarten und ein reiches Nahrungsangebot (Großinsekten, Kleinsäuger) vorhanden sind.

Die Brutzeit umfasst i. d. R. den Zeitraum von Ende April bis Anfang August. Neuntöter sind tagaktiv. Sie ernähren sich von mittelgroßen bis großen Insekten (hauptsächlich Käfer, Hautflügler, Fliegen, Heuschrecken), die von einer Sitzwarte aus am Boden oder in der Luft erbeutet werden.

Die Reviergröße liegt meist bei 1 bis 6 ha, in günstigen Gebieten i. d. R. zwischen 1,5 und 2 ha [4]. Die maximalen Siedlungsdichten liegen auf Flächen bis 20 ha im Mittel bei 2,5 Rev./ 10 ha, auf Flächen von 100 ha im Mittel bei 1,8 Rev./ 10 ha und > 100 ha im Mittel bei 0,8 Rev./10 ha [4].

Verbreitung

Deutschland:

Die Art hat Verbreitungslücken in Schleswig-Holstein und am Niederrhein, ansonsten ist sie bundesweit verbreitet und zählt mit 120.000 bis 150.000 Brutpaaren zu den häufigen Arten (Stand 2005) [6].

Thüringen:

Die Art ist in Thüringen nicht selten und landesweit verbreitet.

Untersuchungsraum:

Vorkommen nachgewiesen; 2 Brutvorkommen in einer Heckenstruktur am westlichen/ nördlichen Rand der Teilfläche 4 [26].

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)

Die Errichtung der Solarmodule erfolgt ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Diese kommen nicht als Brutstandort des Neuntöters infrage. Die getätigten Nachweise gelangen lediglich in randlich vorhandenen Gehölzstrukturen. In diese wird nicht eingegriffen. Dementsprechend kann eine aus dem Baugeschehen resultierende Schädigung von Individuen oder Fortpflanzungsstadien (Eiern, Jungtieren) ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt damit nicht ein.

b) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)

Es ist davon auszugehen, dass die baubedingten Störwirkungen nur unwesentlich über die ohnehin bereits berücksichtigte flächige Beanspruchung hinausreichen werden. Die Intensität wird sich im Rahmen der regulären landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bewegen. Beeinträchtigungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Neuntöters sind auszuschließen. Erhebliche anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Art sind ebenfalls nicht zu prognostizieren.

Vorhabenbedingte Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind daher auszuschließen.

c) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die für die Aufstellung der Solarmodule vorgesehenen Flächen kommen nicht als Bruthabitat des Neuntöters infrage (Acker).

In die im Rahmen der Sonderuntersuchung als Bruthabitat der Art ermittelten Gehölzstrukturen wird nicht eingegriffen. Diese bleiben erhalten. Ein baubedingter Verlust von Nestern kann somit generell ausgeschlossen werden.

Auch ein dauerhafter Brutplatzverlust infolge einer nachteiligen Habitatveränderung ist für den Neuntöter auszuschließen. Die für den Neuntöter wichtigen randlichen Gehölzstrukturen bleiben innerhalb des Plangebietes erhalten. Eine positive Wirkung wird zudem mit den geplanten Maßnahmen zur randlichen Eingrünung des Gebietes erzielt (Grünordnerische Festsetzung des B-Plans). Es ist davon auszugehen, dass der Neuntöter den Geltungsbereich auch nach Fertigstellung und während des Betriebes der Anlage weiterhin als Bruthabitat annehmen wird. Ein Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

Fazit: Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind für den Neuntöter auszuschließen. Eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

6.2.5 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt | <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt |
| <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO | <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO |
| <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IVa FFH-RL | <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart |
| <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV | <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV |

Gefährdungsstatus

- | |
|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie V</i> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Thüringen <i>Kategorie 3</i> |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Die wärmeliebende Art gilt als primärer Waldsteppenbewohner und besiedelt heute eine Vielzahl von Standorten wie Dünen und Heiden, extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Wichtig ist in allen Habitaten ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen. Eine bedeutende Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen. Als Kulturfolger besiedelt die Zauneidechse heute vornehmlich anthropogen geprägte Standorte.

Je nach Witterung werden Mitte September bis Ende Oktober die Winterquartiere (z. B. Kleinsäugerbauten, Steinschüttungen, selbst gegrabene Quartiere) aufgesucht. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Die Paarung erfolgt im April. Die Eier werden im Mai im Substrat platziert. Der Schlupf der Jungtiere erfolgt nach 2-3 Monaten. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Maximale Wanderdistanzen liegen bei > 300 m bzw. bei bis zu 1.200 m. Die Ausbreitung der Art erfolgt vermutlich über die Jungtiere. Zauneidechsen halten sich tagsüber meist unter Hohlräumen von Totholz, Steinen, Erdlöchern und Laubhaufen versteckt. Diese Verstecke werden lediglich zur Nahrungssuche und zum Sonnen verlassen.

Ausführungen weitestgehend nach [16].

Verbreitung

Deutschland:

In Deutschland zählt die Zauneidechse zu den häufigsten Reptilienarten und ist über das gesamte Bundesgebiet verbreitet. Die höchsten Nachweisfrequenzen ergeben sich für Ost- und Südwestdeutschland.

Thüringen:

Die Zauneidechse ist in Thüringen mit Ausnahme der Hochlagen der Mittelgebirge allgemein verbreitet [20].

Untersuchungsraum:

Vorkommen nachgewiesen;

Im Rahmen der projektbezogenen faunistischen Sonderuntersuchungen [26] konnte die Art regelmäßig festgestellt werden. Ihre Habitate finden sich hauptsächlich entlang der Feldhecken und Wirtschaftswege des Gebietes. Vorhabenrelevant sind die in der Sonderuntersuchung aufgeführten Habitate ZE 1 bis ZE 6 [26]. Eine Veranschaulichung der festgestellten Habitate der Art erfolgt in Karte 2.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)

Im Rahmen der vorhabenbezogenen faunistischen Sonderuntersuchungen [26] konnte die Art ausschließlich entlang der Feldhecken und Wirtschaftswege des Gebietes festgestellt werden.

Diese Bereiche bleiben bei der Errichtung der Solarmodule unangetastet. Die Realisierung des Vorhabens erfolgt ausschließlich auf derzeit ackerbaulich genutzten Flächen. Da die Tiere relativ standorttreu sind und eine Ausbreitung der Art ohnehin nur innerhalb geeigneter Habitate, also entlang der vorhandenen Saumstrukturen des Planungsraumes zu erwarten wäre, sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.

Allerdings kann eine Gefährdung von Tieren für den Fall baulicher Aktivitäten in unmittelbarer Nähe der betreffenden Randstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Um etwaige Individuenverluste und damit das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist in den oben aufgeführten Bereichen über die gesamte Bauzeit eine reptiliensi- chere Abgrenzung des Baufeldes vorzusehen (→ **Maßnahme 2**).

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme ist kein Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu erwarten.

b) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)

Sonstige durch das geplante Vorhaben hervorgerufene Störungen der in den Randbereichen festgestellten Zauneidechsenpopulation sind nicht zu erwarten. Vorhabenbedingte Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind auszuschließen.

c) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die vorhabenbedingt beanspruchten Flächen kommen aufgrund der aktuellen Nutzung (Acker) nicht als Habitat der Zauneidechse in Betracht. Somit sind vorhabenbedingte Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG auszuschließen.

Fazit: Für die Zauneidechse können unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme (bauzeitliche reptiliensichere Abgrenzung der Baufelder gegenüber den ausgewiesenen Habitaten der Art) Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

7 KONFLIKTVERMEIDENDE MAßNAHMEN

Im vorigen Kapitel wurde auf eine Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG hingewiesen. Diese soll im Folgenden zusammenfassend dargestellt werden:

Tab. 2: Artspezifische Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen

Nr.	Bezeichnung	Zielstellung/ Inhalt
1	Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung	<u>Zielstellung:</u> Vermeidung eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG <u>Zielarten:</u> Europäische Vogelarten nach Art. 1 VSchRL <u>Inhalt:</u> Die Bautätigkeiten sind außerhalb der Vogelbrutzeit, d. h., im Zeitraum von September bis Februar zu beginnen und ohne größere zeitliche Unterbrechungen abzuschließen. Gegebenenfalls sind hierfür separate Baufelder auszuweisen. Erstrecken sich die Bauarbeiten bis in die Zeit der Vogelbrut hinein, stellen die fortwährenden Bauaktivitäten in den betreffenden Bereichen eine wirksame Vergrömnungsmaßnahme dar, welche die Ansiedlung sensibler Vogelarten verhindert. Aus dem Baugeschehen resultierende Individuenverluste (Gelege, unselbständige Jungvögel) können so vermieden werden. Sollten sich unvorhergesehene in die Brutzeit hineinreichende Verzögerungen im Bauablauf ergeben, ist als „Ausnahmeregelung“ vor Beginn der jährlichen Brutzeit und nur in Abstimmung mit den zuständigen Behörden die Baufläche für bodenbrütende Vogelarten unattraktiv zu gestalten (z. B. durch Schwarzacker oder dem Anbringen von Flatterbändern).
2	Reptiliensichere Abgrenzung bauzeitlich beanspruchter Flächen	<u>Zielstellung:</u> Vermeidung eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG <u>Zielart:</u> Zauneidechse (Art nach Anhang IV FFH-RL) <u>Inhalt:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbau und Unterhaltung einer reptiliensicheren Umzäunung der Baufelder gegenüber den angrenzenden (potenziellen) Lebensräumen der Art: <ul style="list-style-type: none"> - Teilfläche 1 - südlicher Randbereich, - Teilfläche 2 - nördlicher und teilweise südlicher Randbereich, - Teilfläche 3 - teilweise nördlicher Randbereich, - Teilfläche 4 - westlicher und nördlicher Randbereich, - Teilfläche 5 - südlicher Randbereich; - Folienzaun (Mindesthöhe 40 cm) bodenbüding verankert; - Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit über den gesamten Bauzeitraum.
3	Bodenbrüterfreundliche Bewirtschaftung der Freiflächen	<u>Zielstellung:</u> Vermeidung eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG <u>Zielart:</u> Europäische Vogelarten nach Art. 1 VSchRL - Bodenbrüter, insbes. Feldlerche <u>Inhalt:</u> Auf den Freiflächen der geplanten Anlage sollen sich Ruderalgesellschaften (ggf. mesophiles Grünland) entwickeln. Sie sind zunächst mit einer gebietseigenen Grünlandmischung anzusäen (Ursprungsgebiet 5 - Mitteldeutsches Tief- und Hügelland) und anschließend einer extensiven Pflege mittels einer zweischürigen Mahd zu unterziehen. In den ersten 5 Pflegejahren ist das Mahdgut zur Flächenaushagerung zu entfernen. Danach kann es vor Ort verbleiben. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist nicht gestattet. Zum Schutz bodenbrütender Vogelarten sind in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni keine Mäharbeiten vorzunehmen. Nur falls dies aus technischen Gründen unabdingbar erscheint, ist in diesem Zeitraum eine punktuelle Mahd unterhalb der Module gestattet. Die Mahd ist abschnittsweise durchzuführen. Zum ersten Mahdtermin (ab Anfang Juli) sollten maximal 50 bis 70 % der Fläche gemäht werden. Die verbleibenden Bereiche sind frühestens 3 bis 4 Wochen später zu mähen.

4	Anlage von Lerchenfenstern	<u>Zielstellung:</u> Artenschutzrechtlicher Ausgleich für 17 Feldlerchen-Brutpaare <u>Zielart:</u> Europäische Vogelart nach Art. 1 VSchRL – Feldlerche <u>Inhalt:</u> Anlage von 17 Lerchenfenstern zu je 20 m ² (Mindestabstand zum Ackerrand 25 m, zu Waldrändern und Gehölzen 50 m) durch Verzicht auf Ansaat (Anheben der Sä-/Drillmaschine), eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig. Maximal 10 Fenster pro ha. Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zum bestehenden Vorkommen (nicht weiter als 2 km entfernt) liegen. Die Lerchenfenster müssen vor Beginn der Bauarbeiten angelegt werden, sodass die Wirksamkeit bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs besteht.
5	Monitoring	<u>Zielstellung:</u> Erfassung und Bewertung der Auswirkungen der neu errichteten Photovoltaikanlage auf die lokale Feldlerchenpopulation <u>Zielart:</u> Europäische Vogelart nach Art. 1 VSchRL – Feldlerche <u>Inhalt:</u> Auf der Vorhabenfläche wird über mindestens drei aufeinanderfolgende Brutperioden (März–Juli) ein standardisiertes Monitoring der Feldlerchen durchgeführt. Dabei werden Revieranzahl, Brutnachweise sowie Verhaltensbeobachtungen (z. B. Singflugaktivität, Nahrungssuche) erfasst. Die Erhebungen erfolgen mindestens viermal pro Saison im Abstand von etwa 4 Wochen, bevorzugt in den frühen Morgenstunden bei geeigneten Witterungsbedingungen (Revierkartierung gem. Südbeck et al (2005)).

8 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BEURTEILUNG

Zusammenfassend ist herauszustellen, dass das Vorhaben unter Beachtung konfliktvermeidender Maßnahmen nicht zu Verbotstatbeständen i. S. § 44 (1) BNatSchG führen wird.

9 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- [1] ARGE SMEETS + DAMASCHEK PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH, BOSCH & PARTNER GMBH, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH, DR. JUR. ERICH GASSNER (2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Gutachten, F+E Projekt Nr. 02.0233/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung - Gutachten zu den RLBP.
- [2] BADELT, O.; NIEPELT, R.; WIEHE, J.; MATTHIES, S.; GEWOHN, T.; STRATMANN, M.; BRENDL, R.; VON HAAREN, C. (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Auftraggeber), Hannover, Deutschland, 129 Seiten.
- [3] BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas, Bestand und Gefährdung. – Aula-Verlag, Wiesbaden.
- [4] BAUER, H.-G.; FIEDLER, W.; BEZZEL, E. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 Nonpasseriformes, Nicht-Sperlingsvögel; Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel; Bd. 3 Literatur und Anhang. Wiesbaden, Aula-Verlag.
- [5] BNATSchG - BUNDES NATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025.
- [6] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- [7] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3). Bonn-Bad Godesberg.
- [8] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4). Bonn-Bad Godesberg.
- [9] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2020): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 2: Säugetiere. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (2). Bonn - Bad Godesberg.
- [10] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2020a): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Reptilien. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (3). Bonn - Bad Godesberg.

- [11] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2020b): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Amphibien. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (4). Bonn - Bad Godesberg.
- [12] BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT E. V. (Hrsg.) (2019): Solarparks - Gewinne für die Biodiversität. Stand November 2019. - Download unter https://www.bne-online.de/wp-content/uploads/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf am 07.01.2025.
- [13] BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT E. V. (Hrsg.) (2025): Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Stand März 2025. - Download unter https://sonne-sammeln.de/wp-content/uploads/2025_bne_Studie_Artenvielfalt_PVA.pdf am 17.04.2025.
- [14] EGARTSCHVO - Verordnung (EG) Nr. 338/97 v. 09.12.1996, Anhang A geändert durch VO (EG) Nr. 2476/2001 v. 17.12.2001, zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 750/2013 v. 29.07.2013.
- [15] FFH-RL - FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - ABI. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 - ABI. EG Nr. L 363/49 vom 20.12.06.
- [16] GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Jena (Gustav Fischer), 1996.
- [17] <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/kurzbeschreibung/103035> - Artensteckbrief Feldlerche. - Abruf am 20.12.2024.
- [18] <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/kurzbeschreibung/102939> - Artensteckbrief Grauammer. - Abruf am 07.01.2025.
- [19] <https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/kurzbeschreibung/103092> - Artensteckbrief Gartenrotschwanz. - Abruf am 20.12.2024.
- [20] https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Naturschutz/Dokumente/artensteckbriefe/reptilien/lacerta_agilis_240209.pdf - Artensteckbrief Zauneidechse. - Abruf am 20.12.2024.
- [21] <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zoo-artenschutz/steckbriefe-gesch-arten/artengruppen> - Steckbriefe Anhang IV-Arten FFH-Richtlinie und andere streng geschützte Arten - Abruf am 19.12.2024.
- [22] <https://www.bfn.de/artenportraits> - Abruf am 19.12.2024.
- [23] KRONOS SOLAR PROJECTS GMBH (2025): Bebauungsplan „Solarpark Schmiedehausen“ - Vorentwurf, Stand: Januar 2025, digitale Planungsdaten im Format *.dwg, Stand: 21.07.2025 (Entwurf) - übergeben mit E-Mails vom 07.01.2025 bzw. 05.08.2025.

- [24] KRONOS SOLAR PROJECTS GMBH (2025a): Bebauungsplan „Solarpark Bad Sulza“ - Vorentwurf, Stand: Januar 2025, digitale Planungsdaten im Format *.dwg, Stand: 21.07.2025 (Entwurf) - übergeben mit E-Mails vom 07.01.2025 bzw. 22.07.2025.
- [25] LANDESSTRÄßenBAUBEHÖRDE SACHSEN-ANHALT (2018): Artenschutzbeitrag (ASB ST 2018), Mustervorlage gemäß RLBP 2011, Fortschreibung gemäß BNatSchG vom 15.09.2017. Stand Juni 2018.
- [26] LEPISTA KARTIERBÜRO WOHLFART (2024): Kartierbericht für das Gebiet Schmiedehausen im Auftrag der Firma Kronos Solar Projects GmbH - Stand: 22.11.2024.
- [27] NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E. V & BUNDESVERBAND SOLARWIRTSCHAFT E.V. (2021): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Gemeinsames Papier, Stand April 2021. Download unter https://www.solarwirtschaft.de/_wp-content/uploads/2021/04/210428_NABU-BSW-Papier-1.pdf am 21.06.2023.
- [28] NEULING, E. (2009): Auswirkungen des Solarparks „Turnow-Preilack“ auf die Avizönose des Planungsraums im SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“. Abschlussarbeit. Fachhochschule Eberswalde: Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz. 135 S.
- [29] PESCHEL, T.; PESCHEL, R. (2023): Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation! Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt biologischer Vielfalt. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 55 (02), 2023.
- [30] RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; Gerlach, B.; HÜPPPOP, O.; STAHLER, J.; SÜDBECK, P.; SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- [31] THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (2021): Rote Listen Thüringens. Naturschutzreport, Nr. 30/2021.
- [32] THÜRNATG - THÜRINGER NATURSCHUTZGESETZ, Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 30. Juli 2019 (GVBl. 2019, 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340).
- [33] TRÖLTZSCH, P; NEULING E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134: S. 155 - 179.
- [34] VSCHRL – VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). - ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.01.2010.